

16.03.2017

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Kainz, Waldhäusl und Naderer

zur Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Klima- und Energieprogramm 2020;
überarbeitete 2. Auflage; Ltg.-1210/B-47/1-2016

betreffend **Praxisgerechte Formulierung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes**

Im NÖ Klima- und Energieprogramm 2020 werden im Bereich Kreislaufwirtschaft unter anderem Maßnahmen im Bereich der Abfallwirtschaft vorgeschlagen.

Rahmenbedingungen dafür ergeben sich aus dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan.

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mindestens alle sechs Jahre einen solchen Bundes-Abfallwirtschaftsplan zu erstellen. Derzeit befindet sich der Entwurf für den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 in Begutachtung.

Dieser Entwurf bildet ein rund 600 Seiten umfassendes Konvolut, das in seiner Gesamtheit weder von den betroffenen Behörden noch von Gemeinden und Betrieben überschaubar und gesichert anwendbar ist.

Der NÖ Landtag hat bereits in seiner Sitzung vom 20.2.2014 einen Resolutionsantrag betreffend „Änderungsbedarf im Abfallwirtschaftsgesetz“ zum Beschluss erhoben (Ltg.-307-1/B-31-2014). Darin wird unter anderem gefordert, den Bundes-Abfallwirtschaftsplan so zu gestalten, dass der Verwaltungsaufwand der Behörden und Betriebe auf das Notwendigste beschränkt wird und überschießende Festlegungen vermieden werden. In einem weiteren Antrag (Sitzung vom 18.6.2014, Ltg.-411/V-2/40-2014) wurde die Bundesregierung aufgefordert, rasche Verhandlungen zur Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes aufzunehmen. In weiterer Folge verwies der Bundesminister auf die von ihm eingesetzte hochrangige

Verwaltungsreformkommission des Ressorts, die unter anderem auch auf Basis von Vorschlägen der Bundesländer Möglichkeiten der Entbürokratisierung und Deregulierung eruieren sollte.

Schließlich wurde der Bundes-Abfallwirtschaftsplan in seiner aktuellen Form im Bericht der Verwaltungsreformkommission als rechtsstaatlich problematisch eingestuft, da er eine Mischung aus normativen, deskriptiven und empfehlenden Elementen enthält. Dementsprechend empfahl die Verwaltungsreformkommission, dass dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan keine Verbindlichkeit zukommen sollte und klargestellt werden sollte, welche Teile als generelles Gutachten zur Festlegung des Standes der Technik anzusehen sind.

Der nun vorliegende Entwurf entspricht weder den Forderungen des NÖ Landtages nach Vereinfachung und Klarstellung noch den Empfehlungen der Verwaltungsreformkommission.

Verschärfend kommt hinzu, dass der vorliegende Entwurf Regelungen enthält, die hohe Folgekosten für die Landesverwaltung, Gemeinden, Betriebe und Haushalte verursachen würden:

Klärschlamm-Verbrennung:

Der Entwurf sieht innerhalb von nur 10 Jahren eine verbindliche Verbrennung des Klärschlammes aus Kläranlagen größer 20.000 Einwohnerwerte vor. Damit würde die stoffliche Verwertung im Rahmen einer regionalen Kreislaufwirtschaft unter den strengen Bedingungen der NÖ Klärschlamm-Verordnung unmöglich gemacht und der besonders wichtige Aspekt der Phosphor-Verwertung verloren gehen. Die zwingende Verbrennung würde in Niederösterreich jährliche Mehrkosten von Euro 10 Millionen verursachen und die Haushalte mit rd. Euro 30,--/Jahr belasten.

Gerinneräumgut:

Entsprechend dem NÖ Bodenschutzgesetz kann Gerinneräumgut bei entsprechender Qualität auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht werden. Laut Entwurf des Bundes-Abfallwirtschaftsplans soll Gerinneräumgut nun dem Bodenaushub gleichgestellt werden. Dabei muss klargestellt werden, dass auch bei

Gerinneräumgut die vereinfachten Beurteilungs- und Aufzeichnungsverpflichtungen im Sinne der Kleinmengenregelung anwendbar sind.

Bankettschälgut:

Bankettschälgut von Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen wird derzeit entsprechend den Regelungen des NÖ Bodenschutzgesetzes verwertet. Durch die derzeit vorgesehenen Regelungen im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 wird eine Verwertung dieses Materials stark erschwert. Es würden Prüfkosten, erhöhte Transportkosten und Deponierungskosten entstehen, die sich in NÖ auf rd. Euro 10 Millionen pro Jahr belaufen würden. Um den Bankettaufwuchs zu reduzieren, müssten in weiterer Folge beim Winterdienst die Strecken mit Splitstreuung reduziert und vermehrt auf Salzstreuung umgestellt werden, was im Hinblick auf den Gewässer- und Grundwasserschutz problematisch wäre.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht, die Bundesregierung im Sinne der Antragsbegründung aufzufordern,

1. den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 als strategisches Planungsinstrument des Bundes klar erkennbar ohne rechtlich verbindliche Regelungen zu gestalten,
2. jene Kapitel klar zu kennzeichnen, die als generelles Gutachten zur Festlegung des Standes der Technik zu verstehen sind,
3. die stoffliche Verwertung von Klärschlamm entsprechend den Qualitätskriterien der NÖ Klärschlamm-Verordnung auch zukünftig zu ermöglichen,
4. eine verwaltungsökonomische Regelung für die Aufbringung von Gerinneräumgut sicherzustellen und

5. die Verwertung von Bankettschälgut von Straßen geringen Verkehrsaufkommens auch weiterhin entsprechend den Regelungen des NÖ Bodenschutzgesetzes zuzulassen.“